



MERKBLATT

über die Förderung von Lärmschutzfenstern, -türen und Schalldämmlüftern in besonders lärmbeeinträchtigten Wohnobjekten an Landesstraßen

1) ALLGEMEINES

Bei übermäßiger Lärmbelastigung in bestehenden Wohnobjekten an Landesstraßen kann ein Antrag um finanzielle Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen (bzw. Wohnküche) gestellt werden.

Förderungen von Lärmschutzfenstern und -türen sind entweder über die Abteilung 5 - Baudirektion oder eventuell über die Wohnbauförderung möglich.

Voraussetzungen über die Förderungswürdigkeit:

1) Dauerschallpegel der Lärmbelastigung:

LäqA tags mind. 60 dB (Tagstunden von 6.00 - 22.00 Uhr) oder
LäqA nachts mind. 50 dB (Nachtstunden von 22.00 - 6.00 Uhr)

2) Kriterien für den Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen

- (a) Das betreffende Wohnobjekt (im Bestand) muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden.
- (b) Die Gemeindebestätigung (auf dem Antragsformular) einerseits über den Nachweis des Hauptwohnsitzes (der Meldenachweis von der Gemeinde ist auf Verlangen vorzulegen) und andererseits das Datum / Aktenzahl der Benützungsbewilligung.
Voraussetzung: Benützungsbewilligung älter als 10 Jahre.
- (c) Zumindest einer der Lärmgrenzwerte (Siehe Pkt. 1) Tag bzw. Nacht muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung überschritten sein.
- (d) Es muss sich um einen Wohn- bzw. Schlafraum (oder Wohnküche) handeln.
- (e) Bei Ansuchen eines Mieters hat dieser zusätzlich eine Bestätigung des Eigentümers über die Zustimmung des „Fenstertausches“ vorzulegen.
- (f) Nicht in diese Regelung fallen z.B. Neubauten, Zubauten, Aufstockungen, Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, reine Gastgewerbebetriebe mit/ohne Fremdenzimmer, Pensionen, Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Wintergärten, u.ä.



- (g) Eine nochmalige Förderung von bereits geförderten Fenstern/Türen/Lüftern durch die Abteilung 5 – Baudirektion ist erst wieder nach 20 Jahren möglich!

2) VORGANGSWEISE

- a) Antragsteller: Eigentümer oder Mieter mit Zustimmung des Eigentümers
- b) Antrag an: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 - Baudirektion
Europaplatz 1
7001 Eisenstadt
- c) Antragsformulare liegen auf beim:
Amt der Bgld. Landesregierung Abteilung 5 – Baudirektion,
in den Gemeindeämtern oder über

<http://e-government.bgld.gv.at/formulare>
unter Bauen und Wohnen den Punkt Lärmschutzmaßnahmen auswählen!
- d) Befundaufnahme:
Die Befundaufnahme bzw. Überprüfung der Förderungswürdigkeit wird von Organen der Abteilung 5 - Baudirektion durchgeführt. Die Durchführung der Befundaufnahme bedeutet noch keine Zustimmung zur Gewährung einer Beihilfe. Erst nach der Befundaufnahme kann mit dem Einbau der Lärmschutzfenster, -türen und Schalldämmlüftern begonnen werden.
- e) Zustimmung zur Förderung:
Nach Vorhandensein der Förderungswürdigkeit und der finanziellen Möglichkeiten erteilt die Abteilung 5 - Baudirektion die grundsätzliche Zustimmung zur Förderung. Sobald die grundsätzliche Zustimmung vorliegt, ist vom Antragsteller ein verbindlicher Kostenvoranschlag (Aufschlüsselung wie unter Pkt. g).1) von einer befugten Firma für die Lieferung und den Einbau der Lärmschutzfenster, -türen und der allenfalls erforderlichen Lüfter vorzulegen.
- f) Auszahlung der Förderung:
Nach Abschluss der Einbauarbeiten ist das oben angeführte Amt zu benachrichtigen, damit die Endüberprüfung durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist vom Antragsteller die Originalrechnung (Aufschlüsselung wie unter Pkt. g).1+2) sowie der Originaleinzahlungsbeleg zu übermitteln. Aufgrund dieser Unterlagen wird die Vereinbarung gearbeitet d.h. der tatsächlich zur Auszahlung gelangende Betrag ermittelt. Diese Vereinbarung wird im Zuge der Endüberprüfung vor Ort seitens beider Vertragspartner unterfertigt und bildet die Grundlage für die Auszahlung durch die Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.



- g) Vorlage von Unterlagen:
1. Anbot/Originalrechnung mit Glasaufbau u. Schalldämmwert (in dB)
getrennt nach: Sprossen, Fensterbänke
Rollläden, Balken
Demontage,
Montage d. Fenster bzw. Türen
MWSt.
Skonto
 2. Original Zahlungsbeleg
 3. Prüfzeugnis
 4. gemeindeamtliche Bestätigung auf Antragsformular
 5. Meldezettel (auf Verlangen)

3) TECHNISCHE DATEN

- a) Lärmschutzfenster, -türen:
Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster, einschließlich der Fensterstöcke, erneuert werden.
Die Wahl des Fenstersystems und des Werkstoffes (Holz, Kunststoff, Metall) bleibt dem Antragsteller überlassen.
Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach der ÖNORM B 8115 von mindestens 40 dB aufweisen. Ein Prüfzeugnis über das bewertete Schalldämmmaß der Fenster bzw. Türen ist auf Verlangen vorzulegen.

- b) Schalldämmlüfter:
Schalldämmlüfter sind vor allem in Schlafräumen, Räumen mit offenen Feuerstellen und Räumen, deren natürliche Frischluftzufuhr von der, der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist, erforderlich.
Grundsätzlich sind Schalldämmlüfter mit oder ohne Motor zugelassen. Ein Prüfzeugnis über den Luftdurchsatz, die Schalldämmung und den Eigengeräuschpegel ist vorzulegen. Der gewährleistete Luftdurchsatz muß bei motorischen Lüftern mindestens 40 m³/h/Gerät oder 20 m³/h/Person betragen. Die Schalldämmung muss mindestens 40 dB erreichen und der Eigengeräuschpegel darf dabei 32 dB nicht übersteigen.
Bei Lüftern ohne Motor muss der Luftdrucksatz mindestens 20 m³/h/Gerät bei einer Druckdifferenz von 10 Pascal betragen und die Schalldämmung muss mindestens 40 dB betragen.

Die Kosten für Schalldämmlüfter werden in Schlafräumen bis zu einer Höhe von EUR 420,00 (Brutto) vergütet; in Wohnräumen werden diese Kosten nur dann vergütet, wenn eine andere Frischluftversorgung nachweislich nicht möglich ist. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.



4) BERECHNUNG DER BEIHILFE DER FÖRDERUNGSOBERGRENZE

- a) Fenster und Türen:
Holz, Kunststoff, Metall od. Kombinationen € 217 / m²
- b) Schalldämmlüfter:
mit Motor (einschl. Einbau) € 420 / Stk.
ohne Motor (einschl. Einbau) € 210 / Stk.

In diesen Beträgen ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.

5) AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Antragsteller erst nach Überprüfung der ausgeführten Arbeiten und Vorlage der saldierten Schlussrechnung samt Zahlungsbeleg.

6) ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Die Ansuchen werden entsprechend dem Einlaufdatum, solange die finanziellen Mittel für das laufende Jahr ausreichen, laufend erledigt.

Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zu einem von der Abteilung 5 – Baudirektion festgelegten Termin vom Antragsteller nicht beigebracht werden, so wird das Ansuchen ausgeschieden.